

Eine Inquisition in Rheinfelden

Autor(en): **Desarzens-Wunderlin, Eva**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rheinfelder Neujaersblätter**

Band (Jahr): **49 (1993)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-894464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Inquisition in Rheinfelden

von Eva Desarzens-Wunderlin

Einleitung

Der vorliegende Beitrag stützt sich auf die Reinschrift der Zeugenaussagen eines Prozesses gegen einen Chorherrn und den damaligen Propst des Stifts Rheinfelden im Jahre 1599¹⁾. Gefunden wurde die Akte in den *Archives de l'ancien évêché de Bâle in Pruntrut*. In diesem Archiv liegt der grösste Teil der Akten des ehemaligen Fürstbistums Basel, so auch Teile der schriftlichen Überlieferungen des Stifts Rheinfelden. Aus der Fülle des Rheinfelder Aktenbestandes wurde diese Protokollreinschrift ausgewählt, um zu zeigen, dass auch damals, Ende des 16. Jahrhunderts, Intrigen und Streit zum alltäglichen Leben gehörten. Dieser Artikel soll somit nur ein Fallbeispiel sein und nicht in einen grössern Zusammenhang gestellt werden.

Die dem Fall zugrundeliegenden Zeugenaussagen wurden durch den Notar der bischöflichen Kurie Basel zwischen dem 22. März und dem 1. April 1599 ins reine geschrieben. Den Einvernahmeprotokollen wurden die durch den *Vikar und Offizial von Basel, Jodokus Gundersheimer*²⁾, veröffentlichte Anklageschrift gegen *Magister Jakob Bürgi, Chorherr des Stifts Rheinfelden*, wie auch die Klage gegen *Magister Johannes Rudelbaum, Propst des erwähnten Stifts*³⁾, vorangestellt. Chorherr Bürgi musste sich wegen einer ketzerischen Predigt vor dem Offizial zu Basel verantworten, und Propst Rudelbaum war in den Hauptpunkten wegen liederlichem Lebenswandel und Verleumdung einiger Pfarrherren des Dekanats Frickgau angeklagt.

Der Predigtstreit zwischen dem Rheinfelder Chorherrn Jakob Bürgi und dem Kapuziner Pater Cyprianus

Als erster sagte der 39jährige *Priester Jakob Bürgi* in eigener Sache aus. Propst Rudelbaum hatte vor seiner Abreise nach Wildbad⁴⁾ Chorherrn Bürgi den Auftrag erteilt, jeweils am Sonntag den Gottesdienst zu leiten, und dem Kapuziner Pater Cyprianus⁵⁾, dass er jeweils an den auf Werkstage fallenden Feiertagen die Predigt lesen solle.

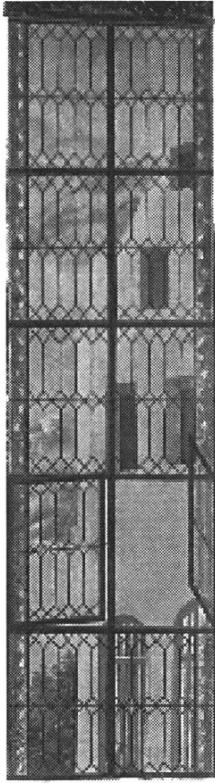
Schon am ersten Sonntag nach der Abreise Propst Rudelbaums, am 8. August 1598, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Chorherrn und dem Kapuziner. Chorherr Bürgi bereitete sich in der Sakristei auf die Predigt vor, als der Sigrüst ihm mitteilte, dass Pater Cyprianus bereits mit dem Gottesdienst

begonnen habe. Ärgerlich bat Chorherr Bürgi den Sigristen, den Pater im Anschluss an die Predigt zu fragen, weshalb er sich nicht an den Auftrag des Propstes gehalten habe. Der Pater liess ausrichten, er bitte für das Missverständnis um Entschuldigung, und liess Chorherrn Bürgi über den Sigristen fragen, ob er dafür am Montag, dem Laurentiustag, die Predigt halten wolle. Doch der Chorherr war der Ansicht, man solle keine Predigt halten, wenn man keine Lust dazu habe; hinzu komme, dass er sich an die von Propst Rudelbaum getroffene Abmachung halten wolle.

Pater Cyprianus gab sich mit dieser Antwort aber nicht zufrieden und strengte ein Verfahren gegen den Chorherrn vor dem Provinzguardian der Kapuziner an. Diese Untersuchung muss sich über einige Wochen hingezogen haben, denn Chorherr Bürgi konnte in der Zwischenzeit ungestört den Gottesdienst leiten. Der Streit zwischen den beiden Geistlichen muss erst nach dem 20. September 1598 geregelt worden sein; denn wegen der von Chorherrn Bürgi an jenem Sonntag gehaltenen Predigt eskalierte der Streit. Irgend jemand, der in der Anklageschrift und den Zeugenaussagen nicht erwähnt wird, muss Chorherrn Bürgi an der bischöflichen Kurie angezeigt haben, an jenem Sonntag eine ketzerische Predigt gehalten zu haben. Chorherr Bürgi liess daraufhin durch den Organisten von Rheinfelden seine Predigtvorlagen nach Pruntrut ins Offizialat bringen, damit die Texte auf ketzerischen Inhalt hin überprüft werden konnten. Gemäss Chorherrn Bürgi wurden keine lutherischen Textpassagen gefunden. Er meinte auch, dass er sich gewundert hätte, wenn etwas Ketzerisches gefunden worden wäre, da er sich beim Schreiben der Predigten an die von der Kirche empfohlenen Predigtanleitungen gehalten habe.

Jedenfalls befahl der Kapuzinerguardian im Zusammenhang mit dem Streit zwischen Chorherrn Bürgi und Pater Cyprianus bezüglich der Regelung Propst Rudelbaums, wer wann die Gottesdienste während seiner Abwesenheit zu halten habe, dass Chorherr Bürgi bis zur Rückkehr Propst Rudelbaums vom Predigen absehen solle. Chorherr Bürgi war gerne bereit, dem Befehl Folge zu leisten, da das Leiten der Gottesdienste normalerweise nicht zu seinen Aufgaben gehörte. In Rheinfelden übte zu jener Zeit der Propst selbst das Pfarramt aus, da kein Dekan, der gemäss den Stiftsstatuten mit dieser Aufgabe betraut gewesen wäre, gewählt worden war. Propst Rudelbaum übte damals in Personalunion die Funktion des Propstes wie auch des Dekanats aus. Er war also gleichzeitig Vorsteher des Stifts und Stadtpfarrer von Rheinfelden.

Als ersten Zeugen im Fall Bürgi vernahm Offizial Gundersheimer den Rheinfelder Chorherrn *Magister Christian Herb*, der damals 55jährig und Priester war. Gemäss dessen Aussage war er selbst am betreffenden Sonntag, als Chorherr Bürgi die ketzerische Predigt gehalten haben soll, nicht im Gottesdienst gewesen. Er könne sich aber nicht vorstellen, dass Bürgi eine sträfliche Predigt gehalten habe; denn in der Vergangenheit habe Chorherr Bürgi immer gemäss der



Chorsüdwand, Martinskirche: Blick auf die Chorherrenhäuser. Blindfenster mit Bleiverglasungsmuster von 1887/88, im unteren Teil aufgemalt, im oberen Teil als wirkliches Fenster zum Dachraum über der Bibliothek

katholischen Lehre gepredigt. Derselben Meinung war auch der 35jährige Rheinfelder Bauer *Hieronymus Gugler*, der des Lesens und Schreibens kundig war⁶⁾. Ihm war in den Predigten des Angeklagten noch nie eine ketzerische Aussage aufgefallen.

Ein weiterer Zeuge, der 30jährige *Christoph Hoch*, Bürger von Rheinfelden und von Beruf Bader, gab an, dass Chorherr Bürgi sein Taufzeuge gewesen sei. Er sei im fraglichen Gottesdienst gewesen; da er aber weder lesen noch schreiben könne, blieben ihm die gehörten Predigten nur etwa eine Woche im Gedächtnis. Als ihm daraufhin der Offizial einige kritische Passagen aus der Bürgischen Predigt vorlesen liess, bestätigte Hoch, diese in einem Gottesdienst von Chorherrn Bürgi gehört zu haben. Er habe aber schon damals Propst Rudelbaum auf dessen Frage geantwortet, dass nach seinem Dafürhalten der Inhalt der Predigt nicht lutherisch gewesen sei.

Doch was war nun aber der effektive Inhalt der Predigt Chorherrn Bürgis gewesen? Die Zeugenaussagen von *Hans Zederle* aus Ems bei Feldkirch, nun als 50jähriger Schneider in Rheinfelden, dem 49jährigen Rheinfelder Chorherrn *Magister Johannes Besinger*, ebenfalls Priester und ursprünglich aus Villingen kommend, und dem *Schulmeister Georg Frank* aus der Stadt Aulendorf im Württembergischen waren noch dürftiger, da ersterer sich auf seine Unkenntnis des Lesens und Schreibens berief und deshalb ein zuwenig geschultes Gedächtnis habe, um sich an das Gehörte erinnern zu können, und die beiden anderen an jenem Sonntag nicht einmal im Gottesdienst gewesen waren.

Selbst der Sigrist, der im 50. Lebensjahr stehende *Caspar Meyer* von Neuenburg am Rhein, nun Bürger zu Rheinfelden und nebst seiner Tätigkeit als Sigrist Glaser, konnte den Inhalt der Predigt nicht erzählen. Denn er hatte, da er seinen Schwager Chorherrn Bürgi nicht gerne predigen hörte, die Kirche verlassen, bevor dieser die Kanzel bestiegen hatte. Dafür hatte er seine Tochter in die Kirche gesandt, um sich anschliessend von ihr die Predigt erzählen zu lassen. Sigrist Meyer wies den Offizial darauf hin, dass eventuell der Rheinfelder Stadtbote *Georg Butzmann*, von dem man ja wisse, dass er lutherisch gesinnt sei, mehr aussagen könne, da er diesen über die fragliche Predigt habe sprechen hören.

So wurde auch der damals 50jährige gebürtige Rheinfelder Schuhmacher und Stadtbote *Georg Butzmann*, des Lesens und Schreibens kundig, zum Fall Bürgi

befragt. Nachdem er zuvor unter Eid ausgesagt hatte, dass er nicht lutherisch gesinnt sei, wie ihn der Sigrist vor dem Offizial verleumdet hatte, fasste er den Inhalt der Predigt in etwa wie folgt zusammen: Es nütze nichts, in ein Kloster einzutreten, wenn die innere Haltung nicht mit dem äusseren Schein übereinstimme; der Betreffende könne so nicht selig werden. Im Anschluss an den Kirchgang sei unter einigen Predigtgängern das Gehörte kurz diskutiert worden. Man sei sich einig gewesen, dass Chorherr Bürgi eine Brandrede gegen die Ordensleute gehalten habe, insbesondere gegen die Kapuziner, diese aber in der ganzen Predigt nie namentlich erwähnt habe.

Der Schuhmacher *Michael Betzolt*, 43jährig und aus Leipzig stammend, der lesen und schreiben konnte, formulierte die Quintessenz der umstrittenen Predigt so, dass es nicht darauf ankomme, wieviel jemand bete, sondern mit welcher innern Einstellung er dies tue. Ähnlich hatte es auch der 50jährige Metzger und Ratsherr von Rheinfelden *Hans Yttinger*, der ebenfalls des Lesens und Schreibens kundig war⁷⁾, verstanden. Der Angeklagte habe in seiner Predigt die Kapuziner, Klosterfrauen und andere Ordensleute kritisiert. Denn es würde diesen im Hinblick auf ihr Seelenheil nichts nützen, wenn sie ihr Hab und Gut verliessen, in ein Kloster einträten, sich dort aber nicht den Ordensregeln gemäss verhielten. Er, Metzger Yttinger, habe immer geglaubt, dass man des Guten nicht zuviel tun könne. Wenn man deshalb aus der Predigt schliessen könne, es genüge, einmal pro Woche in die Kirche zu gehen, so wäre dies am ehesten ein Nachteil für die Kapuziner, da weniger Kirchgänger auch weniger spenden würden.

Interessant ist das Einvernahmeprotokoll der Witwe *Esther Reich von Reichenstein, Geborene von Eptingen*, das einen deutlichen Hinweis auf den möglichen Kläger gibt. So erzählte sie dem Offizial, dass eines Tages auch Pater Cyprianus unter ihren Gästen geweilt habe und sie lachend zu ihm gesagt habe: "Herr Beichtvater, Ihr habt zu mir gesagt, ich müsse viel beten." Nun habe sie aber in der Kirche gehört, es sei nicht nötig, so viel zu beten. Man solle beten, fasten und Almosen spenden, doch damit auch nicht übertreiben. Ihres Erachtens sei dies aber keine ketzerische Aussage. Auch die Witwe des vormaligen Statthalters von Rheinfelden, *Verena Eck*, will nichts Lutherisches in der fraglichen Predigt herausgehört haben.

Trotz den dürftigen Zeugenaussagen zeigt sich deutlich, dass Chorherr Bürgi keine ketzerische Predigt nachgewiesen werden konnte. Obwohl der Kläger in der Notariatsakte nicht erwähnt wird, ist die Annahme statthaft, Pater Cyprianus oder mehrere Kapuziner dahinter vermuten zu dürfen. Die Aussage von Chorherrn Bürgi, lieber weniger zu beten, dafür aber mit der richtigen innern Einstellung, tönte in den Ohren der Kapuziner wie der Aufruf, auch jeweils nur mit der richtigen innern Bereitschaft den Gottesdienst zu besuchen. Denn das eigene Seelenheil sei nicht gefährdet, wenn man nicht jede Messe besuche. Die aus den Zeugenprotokollen herauszulesende Angst der Kapuziner, wegen der

Predigt von Chorherrn Bürgi mit weniger Kirchgängern pro Gottesdienst und damit mit der Verringerung der Almosenspenden rechnen zu müssen, zeigt nur zu deutlich die möglichen Kläger.

Dass es überhaupt zum Prozess kam, ist Chorherrn Bürgi insofern vorzuwerfen, als der Streit mit Pater Cyprianus wegen des Haltens der Predigten während der Abwesenheit Propst Rudelbaums den Anlass zum Schreiben der angelasteten Predigt gegeben hatte. Wie auch die nachfolgenden Zeugenaussagen zum Fall Rudelbaum zeigen, war wohl Chorherr Bürgi auch aus anderen Gründen nicht allzu gut auf die Kapuziner, im speziellen auf Pater Cyprianus, zu sprechen. Seiner Meinung nach deckte der Pater das in seinen Augen sträfliche Verhalten Rudelbaums, seines Propstes, das er diesem aber nicht nachweisen konnte.

Zeugenverhör in der Klagsache wider den liederlichen Lebenswandel des Rheinfelder Propstes Rudelbaum

Teils die gleichen, mehrheitlich aber andere Personen sagten im Prozess Rudelbaum aus. In seinem Fall ging es, wie bereits erwähnt, hauptsächlich darum, herauszufinden, wie es um den Lebenswandel des Rheinfelder Propstes stand. Der oder die in der Anklageschrift nicht erwähnten Kläger gingen von der Vermutung aus, dass Propst Rudelbaum ein Verhältnis mit der Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Olsberg, Ursula Schmotzer, hatte.

Als erster Zeuge musste der auf sein eigenes Urteil wartende Chorherr *Jakob Bürgi* aussagen. Er gab zu Protokoll, dass jedermann Kenntnis von den Besuchen Propst Rudelbaums im Kloster Olsberg habe. Als Grund habe der Propst angegeben, dass er für die Klosterfrauen den Gottesdienst leite und Predigten halte. Nach Chorherrn Bürgi hatte Propst Rudelbaum bereits vor der Wahl der Äbtissin Ursula Schmotzer im Jahre 1588 im Kloster verkehrt. Anfänglich muss Propst Rudelbaum, der damals Dekan des Stifts Rheinfeldens gewesen war⁸⁾, dieses Amt freiwillig ausgeübt haben. Laut Chorherrn Bürgi soll Propst Rudelbaum die offizielle Ernennung zum Beichtvater des Klosters durch den Generalkommissar der Zisterzienser im Jahre 1593 erhalten haben. Damals war aber Propst Rudelbaum bereits die Bestätigung für seine geistliche Tätigkeit in Olsberg ausgestellt worden, da die Ernennung bereits 1589 erfolgt war⁹⁾.

1594, als die Pest in Rheinfeldens wütete, war Propst Rudelbaum für fast ein Jahr ins Gasthaus des Klosters Olsberg gezogen. Nach Rheinfeldens war er nur für die Kapitelssitzungen des Stifts oder vor einer Abreise gekommen. Der Angeklagte muss auch nach der Wahl der Äbtissin Ursula Schmotzer¹⁰⁾ im Jahre 1588 teils wochen- bis monatweise im Kloster gewohnt haben. Selbst die Bauern hätten gewusst, dass sie Propst Rudelbaum in Olsberg suchen müssten, wenn sie ihn in Rheinfeldens nicht anträfen.

Die ersten Gerüchte über die Lebensgewohnheiten des Propstes in Olsberg streute eine leibliche Schwester der Äbtissin in Rheinfeldens aus. Anna Schmotzer,

die selbst nicht Nonne war, muss in den 1580er Jahren ca. ein Jahr lang in Olsberg gelebt haben. Ihre Vermutung war damals, dass Propst Rudelbaum mit ihrer zweiten Schwester, der Olsberger Nonne Susanna, ein Verhältnis hatte. Diesen Gerüchten muss man aber von kirchlicher Seite nicht nachgegangen sein; denn ohne dass etwas unternommen worden wäre, reiste Anna Schmotzer wieder ab.

In welchem zeitlichen Abstand der damals 22- oder 23jährige Bruder der Schwestern Schmotzer für einen Winter lang im Kloster Gastrecht genoss, ist unbekannt. Es besteht die Möglichkeit, dass er auf Veranlassung seiner Schwester Anna das Kloster besuchte. Chorherr Bürgi gab zu Protokoll, dass Propst Rudelbaum auch während des Aufenthaltes des jungen Schmotzer in Olsberg verkehrt habe, allerdings nicht mehr so häufig und möglichst heimlich. Doch seine Vorsicht nützte ihm nichts; denn der junge Schmotzer und die Nonne Susanna zeigten gemeinsam ihre Schwester, die Äbtissin Ursula, wegen ihres vermuteten Verhältnisses mit Propst Rudelbaum in Rheinfelden an. In aller Öffentlichkeit soll der junge Schmotzer der Äbtissin vorgehalten haben, dass man in Innsbruck Spottlieder über ihren Lebenswandel singe.

Hat die Äbtissin ihrer Schwester den Liebhaber ausgespannt? Weshalb hätte sonst die Nonne Susanna 1594 ihre Schwester beim *Visitor des Klosters Olsberg, dem Abt von Lützel*¹¹⁾, verklagen lassen? Die daraufhin veranlasste Klostersvisitation in Olsberg hatte böse Folgen für die Nonne Susanna. Wohl befahl der Abt von Lützel der Äbtissin, vermehrt die Klausur einzuhalten und auch allein zu speisen, wie er Propst Rudelbaum den Umgang im Kloster verbot; aber über die klagende Nonne selbst wurde der Kirchenbann ausgesprochen. Zusätzlich wurde sie in das klösterliche Gefängnis gesperrt. Susanna Schmotzer bat daraufhin Herrn Eiteleck von Schönau in Schwörstadt¹²⁾ um Hilfe. Doch bereits kurz nach dessen Abreise von Olsberg muss die Nonne ein zweites Mal ins Verlies gebracht worden sein. Mit Hilfe von Klosterangestellten konnte Susanna Schmotzer nach Rheinfelden fliehen. Auch dieses Mal nahm sich der Herr von Schönau ihrer an und erneuerte u.a. das Verbot für Propst Rudelbaum, sich im Kloster Olsberg aufzuhalten. Doch der Angeklagte muss sich nicht allzulange an das Verbot gehalten haben, sondern soll wie zuvor häufig in Olsberg anzutreffen gewesen sein.

Für die Klosterfrau Susanna muss die Situation in Olsberg immer belastender geworden sein; denn sie bat die Äbtissin um Erlaubnis, zu den Verwandten im Raum Innsbruck reisen zu dürfen. Da aber die Äbtissin befürchtete, von ihrer eigenen Schwester im Vorarlbergischen verleumdet zu werden, verbot sie ihr die Reise. Erst der zu Hilfe eilende Bruder konnte seine Schwester aus dem Kloster holen. In der Zwischenzeit beschuldigte die Äbtissin die beiden bei ihren Verwandten im Tirol und in der Stadt Rheinfelden des Inzests, damit man der Klage der Geschwister, die Äbtissin habe ein Verhältnis mit dem Propst zu Rheinfelden, keinen Glauben schenken sollte. Und wirklich wurde die Kloster-

frau von ihren eigenen Verwandten gemieden, so dass sie vor Kummer acht Wochen krank gewesen sein soll. Die österreichische Regierung der Vorlande in Innsbruck veranlasste daraufhin, dass die Nonne wieder ins Kloster Olsberg aufgenommen wurde.

In Olsberg selbst sei die Nonne freundlich aufgenommen worden. Doch innert Kürze müssen die alten Reibereien zwischen den Schwestern Schmotzer wieder aufgebrochen sein. Denn nach einem Besuch des Abts von Lützel musste die Nonne Susanna ins Kloster Kinderstal¹³⁾ wechseln, wo sie noch 1599 lebte.

Offizial Gundersheimer stellte Chorherrn Bürgi die Frage, ob er bestätigen könne, dass der Angeklagte mit der Äbtissin auch gemeinsame Reisen unternommen habe. Worauf ihm der Zeuge bereits für das Jahr 1590 einen gemeinsamen Aufenthalt in Wildbad nennen konnte. Diesen Kurort müssen die beiden auch noch in anderen Jahren gemeinsam aufgesucht haben, wie sie auch gemeinsame Pilgerfahrten nach Einsiedeln oder Todtmoos¹⁴⁾ bei St. Blasien unternommen hatten. Auch in Saurbrunnen¹⁵⁾ seien der Angeklagte und die Äbtissin 1595 oder 96 gemeinsam gewesen. Es habe dort unter den anderen Kurgästen, obwohl die Äbtissin anstandshalber eine Konventsschwester mitgenommen habe, viel zu reden gegeben, da die beiden gemeinsam ein abgelegenes Haus bewohnt hätten.

Propst Rudelbaum halte ihm, Chorherrn Bürgi, nun auch vor, dass das Stift sinetwegen einen neuen Dekan bekommen habe. Dabei sei dies auf Veranlassung des Kardinals Andreas von Österreich und der vorderösterreichischen Regierung hin geschehen. Bei seiner Amtseinsetzung als Propst des Stifts Rheinfelden hatte sich Rudelbaum bereit erklärt, für weitere zwei Jahre gleichzeitig auch das Dekanat auszuüben, da seine Anhänger ihn als Stadtpfarrer nicht verlieren wollten. Wie bereits oben erwähnt, war das Dekanat mit dem Rheinfelder Pfarramt verbunden. Für die Ausübung beider Ämter wurden ihm vermutlich auch beide Gehälter ausbezahlt, weshalb es für Rudelbaum auch finanziell interessant war, in Personalunion als Propst und Dekan zu wirken. Möglicherweise hätte er gerne seine zweijährige Sondererlaubnis verlängert. Doch auf Druck seiner Gegner griff die österreichische Regierung ein und veranlasste, dass den Statuten gemäss wieder ein Dekan im Stift Rheinfelden eingesetzt wurde.

Als nächster Zeuge wurde der 55jährige Chorherr und Priester *Magister Christian Herb*, einst aus der Diözese Konstanz kommend, einvernommen. Dieser bezeugte, dass ungefähr 14 Jahre zuvor¹⁶⁾ Propst Rudelbaum erstmals ins Kloster Olsberg hinaufgegangen sei. Er vermutete, dass anfänglich die Besuche der leiblichen Schwester des Angeklagten, die in demselbigen Kloster Nonne war, gegolten hatten.

Da Chorherr Herb seit ungefähr zehn Jahren nicht mehr im Kloster Olsberg war, wusste er nur vom Hörensagen, dass auf Veranlassung Propst Rudelbaums bauliche Änderungen am Kloster vorgenommen worden waren. Vor dem Umbau hätten Propst Rudelbaum wie auch andere, die etwa ins Kloster gegangen seien,

im Gasthaus des Klosters übernachtet. Er könne aber nur sagen, in der Amtszeit der Vorgängerin, der Äbtissin Katharina von Hersberg, hätten nie solche Gerüchte zirkuliert. Chorherr Herb bestätigte, dass 1594 während des grossen Sterbens in Rheinfelden Propst Rudelbaum, Chorherr Besinger und der Stadtschreiber mit Frau und Kindern ungefähr ein Jahr im Gasthaus des Klosters gewohnt hätten. Propst Rudelbaum sei nur wegen wirtschaftlicher Angelegenheiten, der Abgaben der Zinsen, der Kapitelssitzungen und etwa einmal pro Woche für den Gottesdienst nach Rheinfelden gekommen.

Kenntnis hatte Chorherr Herb auch von den gemeinsamen Pilgerfahrten, ebenso von den gemeinsamen Kuraufenthalten in Saurbrunnen und Wildbad. Gerüchteweise hatte er auch gehört, der Angeklagte und die Äbtissin hätten sich bei einem gemeinsamen Aufenthalt in Strassburg an den Händen gehalten.

Der bereits bekannte Rheinfelder *Chorherr Johannes Besinger* bestätigte seinen eigenen Aufenthalt im Gasthaus des Klosters während der Pest im Jahre 1594. Ganz dürftig war seine Aussage zu den gemeinsamen Reisen des Angeklagten und der Äbtissin. Er erwähnte nur eine Pilgerfahrt ohne Orts- oder Zeitangabe und bemerkte dazu, dass der Abt von Lützel und andere Leute auch dabei gewesen seien. Neue Details sind ansonsten in seiner Aussage zum Fall Rudelbaum nicht zu finden.

Der Zeuge *Christoph Hoch*, der bereits bekannte Bader von Rheinfelden, erwähnte, dass sein Vater jeweils ca. alle vier Wochen ins Kloster in die Badstube gegangen sei, um die Äbtissin und die andern Klosterfrauen zu schröpfen. Dort habe er während dem rheinfeldischen Sterbet auch Propst Rudelbaum angetroffen. Sein Vater habe aber nie etwas Unzüchtiges feststellen können.

Hans Sick, 45jährig, gebürtiger Elsässer, nun Burger und Bader zu Rheinfelden, bemerkte ergänzend dazu, dass Propst Rudelbaum, als er während dem Rheinfelder Sterbet selbst 14 Tage krank gewesen sei, von seiner Kammer eine Türe in den Gang zu den Gemächern der Äbtissin habe durchbrechen lassen. Er, der Zeuge, habe beobachten können, wie die Äbtissin selbst den Angeklagten gepflegt habe. Auch sei ihm aufgefallen, dass Propst Rudelbaum während seines Aufenthalts im Kloster das Regiment geführt habe. Einmal sei er, Sick, nach Olsberg gerufen worden, weil die Äbtissin krank gewesen sei; da sei der Angeklagte bereits bei der Äbtissin gewesen, als er ins Zimmer eingetreten sei.

Der Pfarrer von Magden, der 33jährige *Laurentius Fischer*, bestätigte die jahrelange Beicht- und Predigtstätigkeit des Propstes im Kloster Olsberg. Dass der Angeklagte in den Gemächern der Äbtissin gewohnt habe, sei nicht wahr. Unter der Leitung Propst Rudelbaums sei das Kloster reorganisiert worden und er habe viel Gutes für das Kloster getan. Beide Schwestern der Äbtissin, Anna und die Nonne Susanna, wurden vom Zeugen nicht sehr positiv beurteilt. Die Klosterfrau Susanna selbst habe man wegen ihrer Aufwiegelung gegen die Äbtissin aus dem Kloster gewiesen.



Kelch aus dem Stiftsschatz von St. Martin um 1600

Der 53jährige Priester und Chorherr des Stifts Thann im Elsass, *Magister Melchior Scherer*, nun Leutpriester der Pfarrkirche in Laufenburg, sagte vor dem Offizial aus, dass man über die Äbtissin und den Propst ein Spottlied gedichtet habe, aber ob sie wirklich ein Verhältnis miteinander gehabt hätten, wusste er nicht. Dafür beklagte er sich, dass er wegen einer Anschuldigung durch Propst Rudelbaum bei der bischöflichen Kurie in Basel letzten Herbst seine Köchin habe wegschicken müssen. Vermutlich weil er zwei andere Pfarrherren wegen deren Köchinnen vor dem Propst in Schutz genommen hatte.

Der Pfarrer von Hornussen, der 66jährige Laufenburger *Laurentius Schach*, erzählte, dass auf Anweisung Propst Rudelbaums auch er seine Haushälterin habe wegschicken müssen. Er habe sich aber geweigert und als Begründung seine einseitige Lähmung und das Alter der Köchin, die damals etwa 55- oder 56jährig gewesen sei, vorgebracht. Wenn er seine Haushälterin hätte entlassen müssen, hätte er seine Pfarrei aufgegeben und sich auf eine Pfründe ohne Seelsorge ins Kloster Säckinggen zurückgezogen. Auch der Pfarrer in Wittnau, der aus Mellingen stammende 52jährige *Heinrich Liechte*, hatte von Propst Rudelbaum einen Brief erhalten, worin er ebenfalls des Konkubinats mit seiner Haushälterin beschuldigt worden war.

Der 63jährige *Ulrich Pfiner* von Laufenburg, Pfarrer an der dem Stift Rheinfelden inkorporierten Kirche Herznach, hatte ebenfalls seine Haushälterin auf Veranlassung des Propstes entlassen müssen. Er habe diesbezüglich zwei Briefe vom Propst erhalten. Als er den zweiten, der sehr spöttisch und scharf formuliert gewesen sei, Herrn Doktor Leonhard Eck von Rheinfelden gezeigt habe, habe sich jener über den Stil des Schreibens sehr geärgert. Der damals 40jährige *Leonhard Eck* von Rheinfelden, Priester und Doktor der Theologie, der damals Pfarrer an der Kirche von Wölflinswil war, bestätigte, die Briefe Rudelbaums an den Pfarrer von Herznach gelesen zu haben, wobei der zweite wirklich scharf und übertrieben formuliert gewesen sein muss.

Wie wir aus der Urteilseröffnung vom 7. Oktober 1599 wissen, wurden die Verleumdungen im Fall Rudelbaum als gegenstandslos beurteilt. Einerseits sicher, weil ihm kein konkretes Fehlverhalten nachgewiesen werden konnte; denn Gerüchte durften auch damals nicht die Basis für eine rechtmässige Verurteilung sein. Die zweite Vermutung wird wohl für den Freispruch ausschlaggebender gewesen sein; denn bereits zu jener Zeit muss Propst Rudelbaum gute Kontakte zu kirchlichen Würdenträgern gepflegt haben. So wurde er 1612 als Zeichen seiner Verdienste für die Kirche von seinen Amtspflichten als Propst von Rheinfelden entbunden, erhielt aber weiterhin die Einkünfte der Propstei¹⁷⁾.

Auffallend ist, dass in der benutzten Protokollreinschrift die Zeugenaussagen Propst Rudelbaums, der Äbtissin Schmotzer und von Pater Cyprianus fehlen. Deren Ansichten über die Gerüchte und Intrigen dieser Jahre wären sicher aufschlussreich gewesen.

Betrachtet man den Prozess allein an Hand der Zeugenaussagen, so hat man Zweifel, ob der Lebenswandel Propst Rudelbaums wirklich demjenigen eines Geistlichen entsprochen hat. Liest man als Vergleich die entsprechenden Artikel der "Helvetia Sacra" im Hinblick auf zusätzliche Informationen zum Leben in Rheinfelden und Olsberg, so wird in ihnen Propst Rudelbaum als aktiver Förderer der Kirche gezeichnet¹⁸⁾, der sich gemeinsam mit der Äbtissin Schmotzer und anderen Persönlichkeiten ab 1594 für die Berufung der Kapuziner nach Rheinfelden eingesetzt hatte und ebenfalls gemeinsam mit der Äbtissin das Kloster Olsberg reformieren wollte. Ruft man sich aber einzelne Zeugenaussagen in Erinnerung, die von baulichen Änderungen im Kloster sprechen, dem Befehl zur Einhaltung der Klausur und dem gegenüber Propst Rudelbaum ausgesprochenen Verbot, sich im Kloster aufzuhalten, dann ist wohl die Frage statthaft, in welchen Punkten das Kloster gemäss den sich verschärfenden kirchlichen Richtlinien in der Zeit der Gegenreformation überhaupt reorganisiert worden ist. Es besteht eher die Vermutung, dass Propst Rudelbaum mit seinem Reformeifer sein eigenes Tun kaschieren wollte.

Die beiden Prozesse zeigen, dass auch in der Zeit der Gegenreformation die Ansichten, nach welchen Prinzipien ein geistliches Leben geführt werden soll, weit auseinanderdriften konnten. Anstössig wurde die Haltung einzelner empfunden, die von andern Klerikern einen Lebenswandel forderten, den sie selbst nicht bereit waren vorzuleben. Aber auch damals war es gewissen Personen wichtig, an den richtigen Orten die richtigen Leute zu kennen, um notfalls mit deren Fürsprache rechnen zu können.

Anmerkungen

¹⁾ Archives de l'ancien évêché de Bâle à Porrentruy A 99/7: Rhenofeldensis ecclesia collegiata f° 5-63.

1228 erhielten die seit unbekannter Zeit in Rheinfelden lebenden Kleriker die bischöfliche Erlaubnis, ein Chorherrenstift zu gründen. Da es damals nur *eine* Kirche in Rheinfelden gab,

wurde die Stadtkirche zur Stiftskirche erhoben. Dem Stift wurde gleichzeitig die Verantwortung für die städtische Seelsorge übertragen. Da der Vorsteher des Stifts, *der Propst*, das Stift administrativ leitete, übernahm sein Stellvertreter, *der Dekan*, das Amt des Stadtpfarrers. Zu eng sind Stift und Stadt bis in die Neuzeit miteinander verflochten, als dass sich die Geschichte des Stifts von der Rheinfelder Stadtgeschichte trennen liesse. Das Stift überlebte noch die Aargauer Klostersaufhebungen im frühen 19. Jahrhundert, wurde dann aber am 25. November 1870 durch einen Grossratsbeschluss des Kantons Aargau aufgehoben.

- 2) Im Amt zwischen 1597 und 1607, *Helvetia Sacra I/1*, Schweizerische Kardinäle, das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz, Erzbistümer und Bistümer, Bern 1972, S. 259-260.
- 3) *Helvetia Sacra II/2*, Die weltlichen Kollegiatsstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, S. 400-425.
- 4) Kurort im Schwarzwald.
- 5) Pater Cyprianus von Lothringen wurde 1597 der erste *Guardian* des neuen Kapuzinerklosters in Rheinfelden und zog 1599 nach Innsbruck weiter. Die Grundsteinlegung des Klosters fand 1596 und die Weihe der Altäre 1598 statt (*Helvetia Sacra V/2*, Die Kapuziner und Kapuzinerinnen der Schweiz, Bern 1974, 482-486).
- 6) Hieronymus Gugler wird für 1594 als Besitzer des Hauses zum Rosenbaum beim Obern Tor und zwischen 1600 und 1619 als Mitglied des Rats zu Rheinfelden ausgewiesen (*Aargauer Urkunden II*, Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden, Hrsg. Emil Welti, Aarau 1933, Nrr 729, 738, 760).
- 7) Vor dem 12. März 1618 gestorben (*Aargauer Urkunden III*, Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden, Hrsg. Emil Welti, Aarau 1933, Nrr 717, 758).
- 8) Wie bereits oben erwähnt, war der Dekan gleichzeitig Rheinfelder Stadtpfarrer. Rudelbaum war ab 1585 bis zu seiner Amtseinstellung als Propst des Stifts Rheinfelden 1597 Dekan des Stifts. In den Jahren 1597-1599 übte er in Personalunion das Amt des Propstes und Dekans aus (*Helvetia Sacra II/2*, Die weltlichen Kollegiatsstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, S. 414).
- 9) Archives de l'ancien évêché de Bâle à Porrentruy A 99/7: Rhenofeldensis ecclesia collegiata f° 5-63.
- 10) *Helvetia Sacra III/3/II*, Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die Reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern 1982, S. 838-839, 856-857.
- 11) Zisterzienserkloster im Elsass. Zwischen 1597 und 1605 war Christophe Birr, der ein liederliches Leben geführt haben soll, Abt in Lützel (*Helvetia Sacra III/3/II*, Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die Reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern 1982, S. 305).
- 12) Nachgewiesen ab 1572 bis zu seinem Tod 1600. Herr zu Schwörstadt (Walther Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen des Kantons Aargau, Bd. III, Aarau 1929, Stammtafel von Schöнау).
- 13) Eventuell ein Schreibfehler: Es könnte das Dominikanerinnenkloster Klingental in Basel damit gemeint sein.
- 14) Klimakurort im Schwarzwald mit der Wallfahrtskirche Mariæ Himmelfahrt.
- 15) Eventuell identisch mit dem Kurort Sauerbrunnen bei Wien Neustadt.
- 16) Wäre demnach ca. im Jahre 1585 gewesen.
- 17) *Helvetia Sacra II/2*, Die weltlichen Kollegiatsstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, S. 414.
- 18) *Helvetia Sacra III/3/II*, Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die Reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern 1982, S. 838-839, 856-857; *Helvetia Sacra II/2*, Die weltlichen Kollegiatsstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, S. 413-414; *Helvetia Sacra V/2*, Die Kapuziner und Kapuzinerinnen der Schweiz, Bern 1974, S. 482-486.